

5505/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 24. Februar 1999 unter der Nr. 5783/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überflüge über die Republik Österreich durch ausländische Militär - Jets gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich verweise auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Nr. 5787/J - NR/1999).

Zu Frage 2:

Der Einflug, der Ausflug und der landungslose Überflug ausländischer Militärluftfahrzeuge ist gemäß der auf § 8 Abs. 2 Luftfahrtgesetz BGBI. 253/57 i.d.g.F. gründenden Grenz - überflugsverordnung (§2 GÜV, BGBI. Nr.249/1987 i.d.g.F.) zu behandeln.

Zu Frage 3:

Ich verweise auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Nr. 5787/J - NR/1999).

Zu Frage 4 und 5:

Ich verweise auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Inneres (Nr. 5785/J - NR/1999).

Zu Frage 6 bis 9:

Ich verweise auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Nr. 5787/J - NR/1999).

Zu Frage 10:

Der Überflug der Tornado - Staffel erfolgte am 21.1.1999 und wurde gemäß der auf § 8 Abs. 2 Luftfahrtgesetz BGBl. 253/57 i.d.g.F. gründenden Grenzüberflugsverordnung (§2 GÜV, BGBl. Nr.249/1987 i.d.g.F.) genehmigt.

Zu Frage 11:

Solange ein entsprechender Beschuß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen nicht vorliegt, würde der Bewilligung eines Überflugs durch ein ausländisches Militärflugzeug das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BGBl. Nr.211/1955) dann entgegen - stehen, wenn ein völkerrechtlicher Neutralitätsfall vorliegt.